

**Sozialdemokratische  
Partei  
Deutschlands**

**Landesverband  
Baden-Württemberg**

**Kreisverbände  
Neckar-Odenwald  
und  
Main-Tauber**

**BESTIMMUNGEN FÜR DIE  
MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES  
BUNDESTAGSWAHLKREISES 276  
ODENWALD-TAUBER**

**vom 12. Oktober 2024**

**SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS**  
**LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG**  
**KREISVERBÄNDE NECKAR-ODENWALD UND MAIN-TAUBER**

Die Kreisvorstände der Kreisverbände Neckar-Odenwald und Main-Tauber der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands beschließt aufgrund von § 12 Abs. 3 und 4 SPD-Organisationsstatut sowie § 5 Abs. 2 UAbs. 1 und 2 Landesstatut folgende:

## **Bestimmungen für die Mitgliederversammlung des Bundestagswahlkreises 276 Odenwald-Tauber**

### § 1

#### **Mitgliederversammlung**

Die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers („Direktkandidaten“) der SPD im Bundestagswahlkreis 276 Odenwald-Tauber erfolgt in einer Vollversammlung der im Wahlkreis wahlberechtigten Partei-Mitglieder nach 21 Abs. 1 S. 1 und 2 BWahlG.

### § 2

#### **Einberufung**

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung des Wahlkreises mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgt durch einen Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden Kreisvorsitzenden, jedes der beiden Kreisverbände. Termin, Tagungsort und Tagungszeit sowie die vorläufige Tagesordnung werden im Einvernehmen der geschäftsführenden Kreisvorstände der beiden Kreisverbände festgesetzt.
2. Kann zwischen den Kreisverbänden keine Einigung hergestellt werden, so entscheidet der Kreisvorstand des Kreisverbands, in dem der Kreiswahlleiters seinen Sitz hat, im Benehmen mit dem Regionalgeschäftsführer.

### § 3

#### **Beschlussfähigkeit**

1. Eine ordnungsgemäß einberufene und geleitete Mitgliederversammlung des Wahlkreises gilt als beschlussfähig, solange nicht auf Antrag eines Mitglieds vom Versammlungsleiter festgestellt wird, dass nicht
  - a) fünf vom Hundert der insgesamt wahlberechtigten Mitglieder und
  - b) je mindestens drei vom Hundert der wahlberechtigten Mitglieder aus jedem der beiden Kreisverbände und
  - c) Mitglieder aus mindestens acht Ortsvereinen anwesend sind.

2. Der Vorsitzende der Schiedskommission des Kreisverbandes, in dem der Kreiswahlleiters seinen Sitz hat, trifft auf Antrag eines der beiden Kreisvorstände die Feststellung, dass eine Beschlussunfähigkeit der angesetzten Mitgliederversammlung die Einhaltung der Fristen des Bundeswahlgesetzes zur Kandidatenaufstellung gefährden würde. Die Kreismitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Eine wegen Beschlussunfähigkeit wiederholte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

#### § 4

##### **Ergänzende Vorschriften**

Ergänzend finden die Bestimmungen des Kreisstatuts des Kreisverbands Neckar-Odenwald mit der Maßgabe Anwendung, dass

- a) das Protokoll auch den Personen zu übersenden ist, die es nach dem Statut des Kreisverbands Main-Tauber erhalten und
- b) anstelle des Kreisvorsitzenden je ein Kreisvorsitzender beider Kreisvorstände bzw. anstelle des Kreisvorstands die Kreisvorstände beider Kreisverbände etc. treten.

#### § 5

##### **Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Änderung**

1. Diese Bestimmungen treten mit Zustimmung beider Kreisvorstände in Kraft.
2. Sie gelten solange der Wahlkreis 276 Odenwald-Tauber unverändert nur Tätigkeitsgebiete der Kreisverbände Neckar-Odenwald und Main-Tauber umfasst. Wird der Wahlkreis aufgelöst oder treten anderer Kreisverbände hinzu so treten sie außer Kraft.
3. Die Kreisvorstände können die Bestimmungen jederzeit durch übereinstimmende Beschlüsse ändern.
4. Jeder Kreisvorstand kann dieser Vereinbarung aufkündigen. Erfolgt dies weniger als zwei Monate vor dem frühestmöglichen Termin zur Nominierung eines Wahlkreisbewerbers so wirkt die Kündigung erst nach der kommenden Bundestagswahl. Nach der Kündigung entscheidet der Landesvorstand wie zu verfahren ist (§ 5 Abs. 2 UAbs. 3 S. 4 Landesstatut).

12. Oktober 2024

*Thomas Kraft*

Vorsitzender  
Main-Tauber

*Dr. Dorothee Schlegel &*

*Markus Dosch*  
Vorsitzende  
Neckar-Odenwald

*Leon P. Köpfler*

f.d.R.